

## Herzoglich Anhalt-Bernburgische Dorfordnung von 1810, Teil 2

Die Dorfrichter, Schulzen, Gemeindevorsteher, Schöffen und Geschworene waren verpflichtet, in der Gemeinde Ordnung und Ruhe zu erhalten. Wer in Gasthöfen und an öffentlichen Orten unerlaubte Gespräche über politische Ereignisse führte, verbotene „Hazardspiele“<sup>1</sup> spielte, sich dem „Nachtschwärmen überläßt, großen Lärm auf der Straße erregt“ wurde dem Justizbeamten angezeigt. Bei Schlägereien oder „gar Aufruhr stiften will“ erfolgte die sofortige Gefangennahme und die Anzeige an die Obrigkeit. Die Dorfgerichte mussten auf die Verbesserung des Viehbestandes achten und die Verbreitung ansteckender Seuchen unter dem Vieh eindämmen. Sie hatten auf die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit des Ortes und „der besonderen Sicherheit eines jeden Einwohners“ zu achten.

Ohne Vorwissen des Justizbeamten durfte ein Einwohner keine fremden Leute zur Miete aufnehmen. Gastwirte hatten kein „verdächtiges Gesindel“ zu beherbergen. Die Gemeindevorsteher mussten „alles verdächtige Gesindel, Landstreicher und fremde Bettler“ nach Möglichkeit vertreiben und wo deren Eindringen bereits überhandgenommen hatte es dem Justizbeamten melden. Alles was zur Abwendung einer Feuergefahr diente musste eingehalten werden. Die Feuerlöschgerätschaften waren auf ihren einwandfreien Zustand ständig zu kontrollieren. „Auch muß die Visitation der Feuerstätten in gesetzten Terminen unausbleiblich vorgenommen, und jede befundene Fahrlässigkeit oder gesetzwidrige Beschaffenheit entweder auf der Stelle abgeändert oder der Obrigkeit angezeigt werden.“ Bei Ausbruch eines Feuers im Ort hatten alle Gemeindeglieder, wie auch deren Kinder und Gesinde den Anordnungen des Gemeindevorstehers zu folgen. Alle Hilfeleistungen zur Löschung des Feuers „als das Wasserfahren, Wasserschöpfen, Wasserreichen, Spritzenfahren ...“ wurden vom Gemeindevorsteher beobachtet und darauf geachtet das keine „Diebereyen“ erfolgten.

Ortseinwohner wurden von der Gemeinde unterstützt, wenn sie durch „Alter oder Gebrechlichkeit oder Kränklichkeit unfähig sind, sich selbst zu ernähren, und keine Verwandte hat, die zu seinem Unterhalt verbunden und im Stande wären.“ Wo eine Armenkasse bestand, erfolgte die Hilfe aus derselben. „Wer arbeiten kann, darf nicht von Allmosen leben“. Niemand durfte an anderen Orten betteln und wurde dafür bis zur Zuchthausarbeit bestraft. Jede Gemeinde hatte „insbesondere dahin zu sehen, daß arme elternlose Waisen aus dem Dorf ordentlich ernährt, gekleidet, zur Schule gehalten, und gut erzogen werden.“

„Demnach wir obige Dorfordnung zum allgemeinen Landesgesetz für die sämtlichen Dorfschaften in Unserm Herzogthum hierdurch bestätigen, so wollen und befehlen Wir, daß dieselbe am Sonntag nach dem zwölften Juni in jeglichem Dorfe Nachmittags nach der Kirche vor der versammelten Gemeinde laut und öffentlich vorgelesen, und in allen Punkten stets genau beobachtet werden soll. Urkundlich haben Wir diese Landesherrliche Anordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Herzogliches Siegel wissentlich darunter drucken lassen. So geschehen Ballenstedt am 28sten May 1810. Alexius Friedrich Christian, Herzog zu Anhalt.“

seines Geburtsorts, in Dienst nimmt, wird dem Justizbe-  
amten zur Bestrafung angezeigt.

Wenn ein Einwohner im Dorfe ein Testament oder letzte  
Willensverordnung machen, und solche vor den Dorfgerichten  
erklären will; so haben dieselben solches anders nicht als nur  
in den Fällen anzunehmen, wo die Gefahr des Todes so nahe  
ist, daß der Handlung kein Aufschub gegeben, und die Ge-  
richtsobrigkeit nicht herbey geholt werden kann. In solchen  
Fällen aber müssen die Dorfgerichte die landesherrliche Ver-  
ordnung vom 13ten May 1782 pünktlich beobachten, und zu  
dem Ende sich solche wohl bekäunt machen, damit der letzte  
Wille nicht ungewiß oder zweifelhaft, noch gegen die Vor-  
schrift der Gesetze, gemacht werde. Das aufgenommene  
Testament muß alsdann der Gerichtsobrigkeit angezeigt und  
überbracht werden.

Demnach Wir obige Dorfordnung zum allgemeinen Lan-  
desgesetz für die sämtlichen Dorfschaften in Unserm Herzog-  
thum hierdurch befätigen; so wollen und befehlen Wir, daß

dieselbe alljährlich am Sonntag nach dem zwölften Juni in  
jedlichem Dorfe Nachmittags nach der Kirche vor der ver-  
sammelten Gemeinde laut und öffentlich vorgelesen, und in  
allen Punkten stets genau beobachtet werden soll.

Urkündlich haben Wir diese Landesherrliche Anordnung  
eigenhändig vollzogen, und Unser Herzogliches Siegel wissent-  
lich darunter drucken lassen. So geschehen Wallenfiedt am  
28sten May 1810.

Alexius Friedrich Christian, Herzog zu Anhalt.



Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg,  
Gemeindebestand Aderstedt, Archivsignatur 1/1,  
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471684-1164